

Das Umweltgesetzbuch – der Stand der Dinge

Interview mit der Landschaftsplanerin Kerstin Berg

Das Umweltgesetzbuch nimmt Konturen an. Der erste Entwurf des Bundesumweltministeriums vom November vergangenen Jahres ist mit den Ressorts weitgehend abgestimmt, nun folgt die Anhörung der Länder und Verbände. Garten + Landschaft sprach über Inhalte, Chancen und Risiken des Gesetzbuchs mit Kerstin Berg, Landschaftsplanerin aus Hamburg. Sie ist Vorsitzende der BDLA-Landesgruppe Hamburg und im Präsidium des Bundesverbands verantwortlich für das Umweltgesetzbuch.



Welche Bedeutung messen Sie dem Umweltgesetzbuch zu?

Führt man sich vor Augen, dass das Projekt Umweltgesetzbuch bereits seit Anfang der neunziger Jahre Experten und Ministerialbürokratie beschäftigt und nunmehr – trotz aller noch vorhandenen Unwägbarkeiten – sich tatsächlich der Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens abzeichnet, ist es sicher nicht zu hoch gegriffen, von einem der bedeutendsten, wenn nicht dem bedeutendsten Gesetzgebungsverfahren der vergangenen Jahrzehnte zu sprechen.

Wann und wie soll das UGB realisiert werden oder anders gefragt, wann wird es ernst?

Vorgesehen ist ein Inkrafttreten Anfang 2010. Ernst wurde es aber bereits schon vor einiger Zeit, da im Vorfeld des Referentenentwurfs entscheidende Weichen gestellt wurden. Mehr noch als viele andere Gesetzesvorhaben wurde der aktuelle UGB-Entwurf im Vorfeld des parlamentarischen Verfahrens durch Diskussionen mit den Ländern, den Verbänden und Lobbygruppen sowie der Wissenschaft begleitet. So konnte einerseits sichergestellt werden, dass aus meiner Sicht berufspolitisch zentrale Positionen unter anderem zur Landschaftsplanung anwendungsorientiert präzisiert wurden, andererseits wurden eben auch für strittige Positionen im Vorfeld Kompromisse gefunden, sich auf den kleinsten gemeinsamen Nenner geeinigt.

Was soll alles in ein UGB hinein?

In der ersten Runde des UGB – weitere sollen bekanntlich folgen – soll das bestehende Umweltrecht in sechs Bücher gefasst werden, unter anderem das be-

stehende Wasserhaushaltsgesetz in Buch II und das Naturschutzgesetz in Buch III. Wichtiger Bestandteil ist die oft auch als Herzstück bezeichnete integrierte Vorhabensgenehmigung iVG, die Genehmigungsverfahren bündeln und ersetzen soll. Angesichts der zeitlichen Zwänge soll ihr Anwendungsbereich dabei zunächst auf bestimmte Vorhabentypen wie Industrie- und Abwasserbehandlungsanlagen, Rohrleitungen sowie Gewässernutzungen und Gewässerausbauten beschränkt bleiben.

In welchen Arbeitsfeldern von Landschaftsarchitekten würde eine iVG künftig relevant sein?

Umweltfachliche Beiträge zu den jeweiligen Verfahren wie Umweltverträglichkeitsstudien, Landschaftspflegerische Begleitpläne, Fachbeiträge zur Eingriffsregelung sowie zum Artenschutz einschließlich verfahrensbegleitender Tätigkeiten stellen seit langem klassische Arbeitsfelder von Landschaftsarchitekten dar. Darin wird sich auch mit der iVG nichts ändern. Allerdings könnte zum Beispiel das Scoping wichtiger und damit als Tätigkeitsschwerpunkt bedeutender werden.

Werden die Genehmigungsverfahren einfacher?

Glaukt man dem Gesetzgeber, ist diese Vereinfachung ja eines der zentralen Anliegen der iVG. Nach meinen Erfahrungen werden jedoch Genehmigungsverfahren nicht durch parallele Genehmigungen lang und kompliziert, sondern durch die politische Natur solcher Verfahren – einer will den Fluss für die Fische, der andere sieht ihn eben als Abwasserkanal. Daran wird sich auch durch den neuen Genehmigungstypus nichts ändern.

Kommen wir zum Naturschutz und zur Landschaftspflege. Was ist hier geplant?

Zunächst geht es darum, die bisherigen rahmenrechtlichen Vorgaben abzulösen und – wie mit der Föderalismusreform ermöglicht – Vollregelungen des Bundes zu treffen. Ziel ist es, das Naturschutzrecht des Bundes und der Länder im neuen UGB III zu integrieren. Hiermit ist der gesetzgeberische Wunsch verbunden, dass die Länder von ihren weitgehenden Abweichungsbefugnissen künftig möglichst wenig Gebrauch machen. Damit steht natürlich zu befürchten, dass wir es dann im Gesetzentwurf mit dem kleinsten gemeinsamen Nenner zu tun haben werden – meiner Ansicht nach eine fatale Signalwirkung für einen dann erwartbaren weiteren Abbau von Umweltstandards.

Wo liegen hier die Knackpunkte aus Sicht der Planer?

Aus meiner planerischen Sicht – und ich weiß mich da aus intensiven Diskussionen im Kollegenkreis zum UGB bestätigt – steht schlicht 30 Jahre innovativer und in Planungsprozessen und Genehmigungsverfahren bewährter Naturschutz auf dem Spiel. Wenn ich gleichzeitig beobachte, wie sich unsere bewährten Instrumente von Eingriffsregelung und Landschaftsplanung geradezu zum Exportschlager nicht nur im europäischen Ausland entwickelt haben, kann ich nur davor warnen, diese bar jeder Vernunft auf dem Basar der Kompromissfindung zu verschachern.

Was soll sich konkret in der Eingriffsregelung ändern?

Zunächst mal ist positiv zu vermerken, dass ein wesentlicher Teil der Eingriffsregelung, näm-

lich das Gebot der Vermeidung und die Verpflichtung zum Ausgleich, erhalten bleiben soll und über einen abweichungsfesten Grundsatz auch eine relative Sicherheit erhält. Wenn sich jedoch, wie zu befürchten steht, die Befürworter eines rein monetären Ersatzes – also Zahlung statt vorrangiger Naturalkompensation – durchsetzen, bleibt da nicht mehr viel von übrig. Nach meiner Auffassung ist der heute geltende Vorrang der Naturalkompensation ein essential für das UGB.

Und was sieht der Referentenentwurf für die Landschaftsplanung vor?

Die Landschaftsplanung soll verbindlich und flächendeckend nur noch auf Ebene der Landschaftsrahmenplanung vorgesehen werden. Auf der kommunalen Ebene führen weitreichende Öffnungsklauseln beziehungsweise die Bindung an ein nach Erfahrungswerten voraussichtlich künftig sehr defensiv interpretiertes Erforderlichkeitsgebot faktisch vielerorts zu einer Abschaffung zumindest der vorsorgenden und eigenständigen Landschaftsplanung. Ansonsten sollen ein paar neue Inhalte und zum Beispiel Teillandschaftspläne eingeführt werden.

Ist das Glas halb voll oder halb leer? Und wie ist ihre Prognose für das UGB?

Naja, das stellt sich bekanntlich immer unterschiedlich dar, je nachdem, in welcher Gesellschaft man gerade trinkt. Ich denke aber, dass wir uns beim Umweltgesetzbuch schon im Bereich der last order bewegen – hoffentlich haben wir da die Rechnung nicht ohne den Wirt gemacht.